

13/SN-2064/ME



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 **W i e n**

Wien, 1992 07 29
Mag. BG/ha

GESETZENTWURF	
72	GE/19
Datum: 0 3. AUG. 1992	
Verteilt: 0 4. AUG. 1992	

J. Olsch-Parant.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einreise und den Aufenthalt von Fremden
(Fremdengesetz)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

W. Tritremmel
Dr. W. Tritremmel

B. Grohs
Mag. B. Grohs

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR
INNERES

Postfach 110
1014 Wien

Wien, 1992 07 24
Mag. BG/ha

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einreise und den Aufenthalt von Fremden
(Fremdengesetz) Zl.76 201/4-I/7/92

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und erlauben
uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller geht davon aus,
daß eine umfassende rechtliche Regelung des Aufenthalts von Frem-
den in Österreich mit dem Aufenthaltsgesetz erfolgt ist und die
in diesem Gesetz festgelegten materiell-rechtlichen Regelungen
zum Aufenthalt von Ausländern in Österreich durch das beabsich-
tigte Fremdengesetz keinerlei Änderungen erfahren.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7 Abs. 4: Wie sich aus den Erläuterungen zu dieser Bestim-
mung ergibt, ist Grund für die Regelung, eine Kontrolle und In-
formation für den Innenminister über die in Österreich anwesenden
Fremden zu gewährleisten. Diesem berechtigten Interesse steht das
Interesse jener Fremden gegenüber, deren Bewilligung nach dem
Aufenthaltsgesetz verlängert wurde und die nicht nur einen Antrag
auf Verlängerung des Sichtvermerks sondern auch einen Antrag auf
Verlängerung einer eventuellen Beschäftigungsbewilligung stellen
müssen. Darüber hinaus ergibt sich die Frage welche Rechtsfolgen
eintreten, wenn diese drei Bewilligungen nicht zeitgleich erteilt



- 2 -

werden und etwa zwar die Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, aber der Sichtvermerk noch nicht ausgestellt wurde. Da überdies bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz diese den Sichtvermerk ersetzt, stellt sich die Frage nach der Rechtsklarheit für den Fremden. Wir schlagen daher vor, wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung auch bei der Verlängerung die Aufenthaltsbewilligung als Sichtvermerk gelten zu lassen. Dem Interesse der Kontrolle und des Überblicks des Innenministers könnte beispielsweise auch dadurch nachgekommen werden, daß die die Aufenthaltsbewilligung ausstellende Behörde Register zur Information führt.

Auch wenn mit § 7 Abs.4 des Entwurfes ein Anschluß an das Aufenthaltsgesetz hergestellt werden soll, ergibt sich aus dem Zusammenhalt der relevanten Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz und in diesem Entwurf nicht zweifelsfrei, wie im Fall einer Antragstellung auf Aufenthaltsbewilligung im Inland gemäß § 7 Abs.2 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich des Sichtvermerkes vorgegangen werden soll. Nach dieser Bestimmung kann ein Fremder, dessen Beschäftigungsbewilligung die Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz ersetzt, vom Inland aus einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung stellen. Unklar bleibt, ob die im Inland ausgestellte Aufenthaltsbewilligung auch den Sichtvermerk ersetzt.

Wir schlagen daher vor, eine Bestimmung in das Fremden-gesetz aufzunehmen, welche diesen Fall ausdrücklich dahingehend regelt, daß die erteilte Aufenthaltsbewilligung den Sichtvermerk ersetzt.

Zu § 42 Abs. 1: Im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit ergeben sich Bedenken, inwieweit die vorgeschlagene Regelung - insbesondere was die Art der Erlassung des Festnahmeauftrages sowie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme betrifft - verfassungsmäßig ist.

Zu § 75 Abs. 2: Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht Strafbestimmungen für jene Arbeitgeber vor, die eine Norm dieses Geset-

- 3 -

zes übertreten. Eine darüber hinausgehende "Verursacherhaftung" kann aber aus der bloßen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht konstruiert werden. Da die Entscheidung zur illegalen Einreise nicht der Arbeitgeber sondern der Ausländer trifft, können dem Arbeitgeber auch keine Kosten für die Rechtsfolgen der illegalen Einreise angelastet werden. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verpflichtung von Beschäftigern, die Kosten für Ausweisung bzw. Schubhaft übernehmen zu müssen, aus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


Dr. W. Tritremmel


Mag. B. Grohs